



Flüchtlingsrat Berlin

Menschenrechte kennen
keine Grenzen

BERLIN BRAUCHT EINE KINDER- UND FAMILIENFREUNDLICHE FLÜCHTLINGSPOLITIK

FORDERUNGEN ZUR ABGEORDNETENHAUSWAHL 2021

ARBEITSKREIS JUNGE FLÜCHTLINGE DES FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

Stand: August 2021

— VERKÜRZTE FASSUNG —

I. Teil: **VORRANG DES KINDESWOHLS BEI UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN GEFLÜCHTETEN (UMF) SICHERSTELLEN!**

I.1. **Keine bundesweite Verteilung von neu eingereisten umF!**

Bundesratsinitiative für die Abschaffung des Verteilungsverfahrens nach 42a § Abs. 2 SGB VIII für umF und bis zur Umsetzung keine Verteilung von umF (§ 88a Abs. 2 S. 3 SGB VIII zur Sicherung des Kindeswohls).

I.2. **Transparentes Verfahren bei der Altersfeststellung etablieren, Rechtsschutz stärken und unabhängige rechtliche Vertretung gewährleisten!**

Keine Altersfestsetzungen auf „volljährig“, solange Zweifel bestehen und der junge Geflüchtete sich auf Minderjährigkeit beruft, landesgesetzliche Einführung eines Widerspruchsverfahrens gegen die Altersfestsetzung (gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 am Ende) und Anordnung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen sowie eine unabhängigen Beratung für einreisende Minderjährige und Schaffung einer Monitoring- und Ombudsstelle umF. Keine Verwendung von rassistischen und neokolonialen Zuschreibungen auf äußerliche Merkmale bei der Dokumentation der Befragung zur Altersfeststellung.

I.3. **Keine Abschiebungsandrohungen gegen umF, keine ausländerbehördlichen Einreisebefragungen, humanitäre Aufenthaltstitel für umF bis zur Volljährigkeit!**

Kein Kontakt zu und keine erkennungsdienstliche Behandlung des Landesamts für Einwanderung von umF ohne Vormund*in oder effektiver rechtlicher Vertretung, keine ausländerbehördliche „Einreisebefragung“. Keine Abschiebungsandrohung gegenüber umF ohne umfassende Kindeswohlprüfung nach Maßgabe der EuGH-Rechtsprechung. Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis an umF bis zur Volljährigkeit bzw. bis zu ihrer Asylantragsstellung mit Hilfe eines*r Vormundes*Vormundin.

I.4. **Bestmögliche Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Geflüchtete gewährleisten!**

Sicherstellung der Information für neu eingereiste umFs über die unterschiedlichen Vormundschaftsformen und das diesbezügliche Wunsch- und Wahlrecht. Die vom Land Berlin entwickelten Strukturen des Netzwerkes Vormundschaft (NWV) zur Gewährleistung der gesetzlichen Anforderungen des neuen Vormundschaftsreformgesetzes werden erhalten, gefördert und weiter ausgebaut.

I.5. **Unabhängige Beratung für unbegleitete minderjährige Geflüchtete sicherstellen!**

Etablierung einer Ombudsstelle für umF, die Betroffene fachkompetent und juristisch berät und beim Einlegen von Rechtsmitteln unterstützt.

I.6. **Kinder die ohne ihre Eltern aber mit Verwandten (2./3.Grades) einreisen**

Solange kein Vormund bestellt ist, hat das Jugendamt gemeinsam und im Einklang mit den Verwandten alle notwendigen Rechtshandlungen zu unternehmen. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten müssen nach dem Gespräch beim Landesjugendamt auf die bezirklichen Jugendämter übergehen, welche sich diesen Kindern annehmen. Die bezirklichen Jugendämter müssen Beratung und Unterstützung bzgl. Hilfen zur Erziehung und Pflegegeld gewähren, dazu gehört auch vollumfänglicher Krankenschutz und keine reine Notversorgung

II. Teil: **PERSPEKTIVEN FÜR UMF, JUNGE VOLLJÄHRIGE UND HERANWACHSENDE SCHAFFEN!**

II.1. **Schlechterstellung beim Bleiberecht nach §25a AufenthG für Inhaber*innen humanitärer Aufenthaltstitel und Asylbewerber*innen beenden!**

Unbürokratische Anwendung des § 25a AufenthG auch für die jungen Geflüchteten, die noch eine Aufenthaltsgestattung oder einen befristeten sonstigen humanitären Aufenthaltstitel besitzen und – bis auf den erforderlichen Duldungsstatus – alle sonstigen Voraussetzungen erfüllen.

II.2. **Anwendung des § 25b AufenthG auch für junge Geflüchtete praktisch wirksam werden lassen!**

Jungen Geflüchteten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert haben, wird abweichend von der zeitlichen Voraussetzung des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG bereits nach einem Aufenthalt von mindestens vier Jahren erteilt, wenn sie die erforderlichen Integrationsmerkmale erfüllen.

II.3. **Junge Volljährige bedarfsgerecht unterstützen und begleiten!**

Hilfen für junge Volljährige vorrangig der Möglichkeiten der stationären Jugendhilfe so lange wie in jedem Einzelfall nötig (mindestens bis 21 Jahre und auch darüber hinaus wie gesetzlich vorgeschrieben) gewähren und zeitnah innerhalb max. 4 Wochen bewilligen und installieren. Eine automatische Weiterleitung des LAF bzw. SenBJF an das zuständige Jugendamt muss gegeben sein, sowohl von 18- und 19-jährigen allein und neu nach Berlin eingereisten Geflüchteten als auch von über Altersfestsetzung zu volljährig deklarierten jungen Geflüchteten, wenn der junge Mensch dies wünscht. Es darf in keinem Fall zu einer abrupten Beendigung der Jugendhilfe kommen oder in die Obdachlosigkeit entlassen werden. Der Übergang vom SGB VIII zum SGB II bei Beendigung der Jugendhilfe muss fließend gestaltet werden sowie spezifische Unterstützungsstrukturen für junge wohnungssuchende Geflüchtete geschaffen werden (WBS inklusive).

III. Teil: **BILDUNG FÜR GEFLÜCHTETE KINDER UND JUGENDLICHE IN BERLIN**

III.1. **Zugang zu Kitas, vorschulischer Sprachbildung und Hort ermöglichen!**

Regelkitaplätze für alle geflüchteten Kinder (keine Ersatzprogramme oder „Lagerkitas“), Schaffung eines verbindliches Vergabe- und Zuweisungsverfahren über die Jugendämter, bei dem – ähnlich wie bei der Vergabe der Schulplätze vorgesehen – die Wünsche und Bedürfnisse der Eltern und Kinder angemessen berücksichtigt werden. SenBJF muss die Jugendämter anweisen, in Auslegung des § 87 AufenthG in keinem Fall Daten an Polizei oder LEA zu übermitteln, um auch für Kinder ohne legalen Aufenthaltsstatus Hilfen nach dem SGB VIII und den Zugang zu Kita, vorschulischer Sprachförderung und Hort zu ermöglichen.

III.2. **Recht auf Bildung, Schulpflicht und Zugang zu Schule und Willkommensklassen**

Der **Leitfaden der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen in die Kindertagesförderung und die Schule** muss per Verwaltungsvorschrift verbindlich gemacht und umgesetzt werden.

In § 2 Abs. 1 SchulG Bln ist das Diskriminierungsmerkmal „ausländerrechtliche Status“ zu ergänzen: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf zukunftsfähige, diskriminierungsfreie schulische Bildung und Erziehung ungeachtet insbesondere einer möglichen Behinderung, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen Zuschreibung, des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, des Glauben, der religiösen oder politischen Anschauungen, der Sprache, der Nationalität, des ausländerrechtlichen Status, der sozialen und familiären Herkunft seiner selbst und seiner Erziehungsberechtigten oder aus vergleichbaren Gründen.“

§ 2 Abs. 2 SchulG Bln ist durch einen Verweis auf die Maßgaben des Abs. 1 sowie das Recht auf den jeweils individuell bestmöglichen Schulabschluss zu ergänzen: (2) „[...] Jeder junge Mensch hat entsprechend seinen Fähigkeiten und Begabungen nach Maßgabe des Abs. 1 und der folgenden Bestimmungen ein Recht auf gleichen Zugang zu allen öffentlichen Schulen, um den für ihn bestmöglichen Schulabschluss zu erlangen.“

§ 42 Abs. 4 SchulG Bln ist wie folgt anzupassen: Anstelle der in Berlin bisher nur 10jährigen allgemeinen Schulbesuchspflicht braucht es eine Schulpflicht bis 18 Jahre bzw. für die Dauer von 12 Jahren wie in den meisten anderen Bundesländern. Ergänzung § 42 SchulG Bln: Aufnahme einer ausdrücklichen

Regelung des Rechtsanspruchs auf Aufnahme in eine reguläre Schule (Sekundarschule, OSZ usw.) im Anschluss an die Schulpflicht bis zum 27. Lebensjahr.

Einschulung der neu eingereisten geflüchteten Schulpflichtigen innerhalb von 14 Tagen. Die Koordinierungsstellen der Bezirke und die zentrale Koordinierungsstelle für OSZ sollen geflüchtete Schüler*innen nicht nur „nach Maßgabe freier Plätze“ vermitteln, sondern alle Lebensumstände, insbesondere die Bildungsbiographie und Kompetenzen der Schüler*innen in die Entscheidung einbeziehen und gemeinsam mit dem Kind/Jugendlichen und den Eltern/Vormündern einen geeigneten Schulplatz suchen.

Keine Beschulung in den Unterkünften, auch nicht in Erstaufnahmeeinrichtungen. Schulersatzprogramme entsprechen nicht den Maßgaben des Berliner Schulgesetzes und erfüllen nicht die Schulpflicht.

III.3. **Aktive und multilinguale Elternarbeit**

Möglichkeiten einer multilingualen Elternarbeit schaffen: Dafür muss die Bildungsverwaltung den Schulen Zugang zu Sprachmittler*innen flexibel zur Verfügung stellen, die sowohl für Elternabende als auch für Elterngespräche angefordert werden können. Entwicklung eines Informations- und -Partizipationsprogramms für neu zugewanderte/geflüchtete Eltern.

III.4. **Keine Diskriminierung in Schulen**

Antidiskriminierungsstellen sollten an allen Schulen eingerichtet werden mit niedrigschwelliger Erreichbarkeit und deutlicher Sichtbarkeit. Außerdem sollen im Rahmen des Lehramtsstudiums rassistiskritische Inhalte und Methoden vermittelt werden, was als Teil der landeseigenen Verantwortung für die Lehramtsausbildung zumindest im zweiten Ausbildungsabschnitt integriert werden kann. Im Sinne der Sichtbarkeit kann das Leitbild einer rassistisfreien Schule auch Teil von Bewertungs- und Anerkennungsformaten werden.

III.5. **Fachunterricht und Curriculum für Willkommensklassen**

Die SenBJF muss ein verbindliches Curriculum für den Spracherwerb und den vorbereitenden Fachunterricht erarbeiten und umsetzen. Dabei soll der Fachunterricht bereits in der Willkommensklasse angeboten werden und die Schüler*innen beim sukzessiven Wechsel in die Regelklassen begleiten.

III.6. **Übergang Willkommensklassen – Regelklassen**

Die Schulen müssen Plätze in Regelklassen für übergehende Schüler*innen aus den Willkommensklassen vorhalten und hierfür Anreizsysteme schaffen (z.B. extra Stunden für Lehrkräfte/Sozialarbeit usw.). Es darf keine „Abschulungen“ von Schüler*innen aus Willkommensklassen ohne Bildungsabschluss geben. Es muss ein strukturell verankerter Austausch mit klar festgehaltenen Regelungen, Zuständigkeiten und Abläufen zwischen Willkommens- und Regelklassen sowohl auf Lehrer*innen- wie auf Schüler*innenebene konzipiert und eingeführt werden, der auch über den Übergang hinaus noch eine Zeit lang bestehen bleibt.

III.7. **Evaluation von Willkommensklassen**

Es braucht eine vertiefende Analyse der Evaluationsergebnisse sowie fortführende Langzeit-Kohortenstudien, in denen alle am Bildungssystem beteiligten Akteure befragt werden (v.a. Schüler*innen und Eltern). Die Ergebnisse der bereits erfolgte Evaluation und anderer Studien sollten zeitnah – zumindest für Fachkreise – öffentlich gemacht werden und für die entsprechende Anpassung der Bildungsangebote nachvollziehbar genutzt werden.

III.8. **Digitales Lernen**

Nachhaltig und dauerhaft muss die Ausstattung aller Schüler*innen mit der erforderlichen Hardware (Laptop/PC mit Kamera, Maus und Tastatur, Drucker, Scanner) sowie Lizenzen für Betriebssystem und Anwendungssoftware und der Bedarf an Verbrauchsmaterialien wie Toner sichergestellt werden. Voraussetzung ist ein zuverlässiger Zugang zum Internet. Dies ist für alle Schüler*innen in Flüchtlings-, Wohnungslosen- und Jugendhilfeunterkünften sowie in eigenen Wohnungen zeitnah zu gewährleisten.

Hierfür muss Berlin sich mit einer Bundesratsinitiative dafür einsetzen, dass über das Bildungs- und Teilhabepaket Mittel für digitale Endgeräte und WLAN bzw. LTE Internetsticks sowie erforderliches Zubehör (Kamera, Drucker, Scanner, Toner) bewilligt werden.

Bis dies erfolgt, müssen die Senatsverwaltungen durch verbindliche Maßgaben zur Rechtsauslegung zum SGB II, SGB VIII, SGB XXII und AsylbLG die Bewilligung der digitalen Endgeräte samt Zubehör, Software und Internetzugang über die Jobcenter, Sozialämter, Jugendämter und LAF als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II, § 27a Abs. 4 SGB XXII, § 39 SGB VIII bzw. § 6 AsylbLG sicherstellen, damit alle finanziell bedürftigen Schüler*innen die materiellen Voraussetzungen haben, um am digitalen Lernen teilzunehmen. Zur Rechtsauslegung im genannten Sinne siehe etwa LSG Thüringen 08.01.2021 – L 9 AS 862/20 B ER.

IT-Unterricht muss fester Bestandteil des Curriculums aller Schulen ab der Grundschule einschließlich der Willkommensklassen werden.

SenBJF muss mit dem LAF und den bezirklichen Sozialämtern Vereinbarungen treffen, um in LAF- und ASOG-Unterkünften in geeigneten Räumen mit Abstandsregelung und personeller Unterstützung mehrere Rechner mit Druckern aufzustellen.

III.9. **Berlinpass und BuT Paket auch im betreuten Jugendwohnen**

Der Berlinpass als freiwillige Leistung des Landes Berlin muss ebenso wie die in Berlin damit verbundene Gewährung von BuT-Leistungen auf Kinder und Jugendliche in der stationären Jugendhilfe ausgeweitet werden, deren Lebensunterhalt nach § 39 SGBVIII sichergestellt wird.

III.10 **Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) und Abschlüsse für Schule und Ausbildung**

Das LEA muss IBA als Schulausbildung im Sinne des AufenthG anerkennen und auf die eigene Lebensunterhaltsicherung während des Schulbesuchs verzichten. Das betrifft z.B. das Bleiberecht nach § 25a ebenso wie z.B. die Niederlassungserlaubnis nach § 35 AufenthG. An OSZ und in IBA Klassen müssen ausreichend Plätze in Willkommensklassen vorgehalten werden, damit auch Geflüchtete, die bei Einreise über 18 und unter 27 Jahre alt sind, die Möglichkeit haben, einen Schulabschluss zu erwerben und sich auf eine Ausbildung vorzubereiten. Dabei darf es keinen Automatismus zwischen Alter und Zuweisung an ein OSZ geben. Schüler*innen, die einen höheren Bildungsabschluss anstreben, müssen Plätze in ISS und Gymnasien erhalten. Auch dort müssen ausreichend Plätze in Willkommensklassen sowie eine begleitende Sprachförderung im Regelsystem angeboten werden. Kammern und Innungen müssen für betriebliche berufliche Ausbildungen alternative Abschlüsse entwickeln, die Auszubildenden, die nur den betrieblichen Teil der Ausbildung erfolgreich abschließen, einen Weg zur Zertifizierung ihrer Ausbildung und damit einen erfolgreichen Start im Arbeitsmarkt ermöglichen.

III.11. **Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse**

Die Liste einzureichender Dokumente und die Kriterien, nach denen eine Anerkennung erfolgt, müssen vorab transparent öffentlich gemacht werden. Die Terminvergabe muss auch in Pandemiezeiten gewährleistet sein.

III.12. **Schulzugang für Kinder und Jugendliche ohne Aufenthaltsstatus**

In § 2 Abs. 1 SchulG Bln soll ergänzt werden, dass alle jungen Menschen unabhängig vom „ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus“ das Recht auf schulische Bildung haben. Darüber hinaus muss der Senat gewährleisten, dass Schüler*innen ohne Aufenthaltsstatus vorschulische Sprachförderung in der Kita sowie ergänzende Hortbetreuung in Anspruch nehmen können. Schulen und Schulbehörden dürfen keine Daten zum Aufenthaltsstatus von Schüler*innen an Polizei und Landesamt für Einwanderung übermitteln. SenBJF muss ebenso auch Kitas, Horts und Jugendämter anweisen, auf Meldungen nach § 87 AufenthG an Polizei und LEA ausnahmslos zu verzichten und hierfür auch beim Bund eine Klarstellung bezüglich der Auslegung einfordern. SenBJF muss Schulen und Schulämter verpflichten, dem Recht auf Bildung gegenüber Themenbereichen wie Datenübermittlung, Anmeldeprozedur und Versicherungsschutz effektiv Vorrang einzuräumen.

IV. Teil: **ZUGANG ZUR GESUNDHEITSVERSORGUNG**

Die Kapazitäten sowohl flexibler psychosozialer (u.a. stabilisierender) als auch langfristiger psychologisch-psychotherapeutischer Versorgungsangebote (in den psychosozialen Zentren sowie im Rahmen der Regelversorgung) müssen inklusive herkunftssprachiger Angebote ausgebaut, der Zugang zu den bestehenden Versorgungsangeboten sichergestellt sowie Finanzierungssicherheit für deren Träger geschaffen werden. Sprachmittler*innenkosten für alle ambulanten sowie stationären medizinischen und psychosozialen Einrichtungen sowie die angemessene Honorierung und Qualifizierung der Sprachmittler*innen/Dolmetscher*innen müssen übernommen werden. Die bezirklichen Jugendämter haben den Zugang aller geflüchteter Kinder und Jugendlichen zu den Hilfen zur Erziehung gem. SGB VIII sicherzustellen. Langwierige und unkoordinierte Antragsprüfungen zwischen Jugend-/ Bezirksämtern, Krankenkassen und LAF müssen vermieden und Transparenz der Verfahren gewährleistet werden sowie Bezugspersonen (Betreuer*innen, Mitarbeiter*innen der RSDs, Lehrkräfte, etc.) regelmäßig im Umgang mit Trauma und Flucht weiter- und fortgebildet werden.

V. Teil: **RASSISTISCHE POLIZEIGEWALT IN JUGENDHILFEEINRICHTUNGEN**

Jugendhilfeeinrichtungen dürfen von der Polizei nur im absoluten Notfall und in Anwesenheit eines*r Betreuers*in und nicht zur Nachtzeit (22:00-6:00 Uhr) betreten werden. Eine Durchsuchung der Räume ist nur mit Durchsuchungsbeschluss und in Anwesenheit einer*s Betreuers*in möglich. Die Polizei muss einen deeskalierenden Ansatz verfolgen, in dem Gewalt und/oder verbale und körperliche Einschüchterungen gegen die Jugendlichen keinen Platz haben.

VI. Teil: **BEGLEITETE MINDERJÄHRIGE GEFLÜCHTETE**

Es muss alles daran gesetzt werden, dass Familien möglichst schnell in eigene Wohnungen ziehen können, z.B. durch die dringend gebotene landesrechtliche Ausweitung des Wohnberechtigungsscheins auf Asylsuchende und Geduldete sowie Nichtdeutsche mit befristetem Aufenthaltstitel unabhängig von dessen aktueller Befristung. Berlin muss sich beim Bund für die Abschaffung des asyl- und sozialrechtlichen Lagerzwangs einsetzen (Streichung §§ 47 und 53 AsylG, Abschaffung AsylbLG und Sachleistungsprinzip). Außerdem muss Berlin Vereinbarungen über Kontingente und Mietgarantien analog des geschützten Marktsegments und des Vertrags WfF über die landeseigenen Wohnungsgesellschaften hinaus mit weiteren Vermieter*innen treffen und muss berlinweit dezentrale Fachberatungsstellen einrichten, die Geflüchtete bei der Wohnungssuche sowie bei Problemen im Mietverhältnis beraten und unterstützen und potentielle Vermieter:innen akquirieren.

Das Berliner Ankunftszentrum soll die einzige Gemeinschaftsunterkunft sein, in der Kinder und Jugendliche und ihre Familien untergebracht werden. Im Anschluss soll so zeitnah wie möglich der Umzug in eine Wohnung erfolgen, mindestens aber in Gemeinschaftsunterkünfte mit Apartmentstruktur und Selbstversorgung. Auf Aufnahmeeinrichtungen mit Arbeitsverbot und entmündigender Vollverpflegung ist zu verzichten.

Die ungekürzte Fassung dieser Publikation ist Online abrufbar unter:
www.fluechtlingsrat-berlin.de/AKJF_Forderungen_AGH_Wahl_2021



Herausgeber

Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Tel: 030 - 224 76 311 · Fax: 030 - 224 76 312

1. Auflage, Stand: August 2021
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Menschenrechte kennen keine Grenzen



Büro: Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Tel: 030 - 224 76 311

Fax: 030 - 224 76 312

Mail: buero@fluechtlingsrat-berlin.de

Internet: www.fluechtlingsrat-berlin.de

Solidarische Arbeit braucht Ihre Solidarität – Unterstützen Sie den Flüchtlingsrat Berlin e.V.!

Der Flüchtlingsrat Berlin e.V. ist zur Finanzierung der Arbeit seiner Geschäftsstelle – nicht zuletzt um seine politische Unabhängigkeit zu wahren – weitgehend auf Spenden angewiesen. Zudem kann der Flüchtlingsrat Berlin im Einzelfall unverschuldet in Not geratenen Flüchtlingen schnell und unbürokratisch aus einem spendenfinanzierten Nothilfefonds unterstützen.

Flüchtlingsrat Berlin, Bank für Sozialwirtschaft Berlin

IBAN: DE50 1002 0500 0003 2603 00

BIC: BFSWDE33BER

Bitte als Zweck „Spende Flüchtlingsrat“ oder „Spende Nothilfe“ angeben.
Spenden sind steuerlich absetzbar. Bitte teilen Sie uns auf der Überweisung Ihre Anschrift für die Spendenbescheinigung mit.

Vielen Dank!